

Geländerausführung nach DIN EN ISO 14122-3 3.6**Geländerausführung nach DIN EN ISO 14122-3**

Ein Geländer muss an Gefahrstellen vorgesehen werden, an denen ein Risiko des Einsinkens oder Einbrechens besteht. Bei einer möglichen Absturzhöhe > 500 mm muss ein Geländer angebracht werden. Wenn der Abstand zwischen Bühne und Wand > 200 mm beträgt, ist ein Geländer erforderlich.

Die Mindesthöhe des Geländers muss ≥ 1100 mm sein. Es ist mindestens eine Knieleiste erforderlich, wobei der freie Raum zwischen Handlauf und Knieleiste sowie Knieleiste und Fußleiste 500 mm nicht überschreiten darf.

Die Mindesthöhe der Fußleiste beträgt 100 mm, maximal 10 mm über Laufebene.

Treppenläufe erhalten in der Regel keine Fußleisten.

Der Pfostenabstand (Mittellinie) sollte 1500 mm nicht überschreiten.

Der Freiraum bei Unterbrechungen des Handlaufs sollte nicht kleiner als 75 mm und nicht größer als 120 mm sein.

Bei größeren Öffnungen ist eine selbstschließende Durchgangssperre (Türe) zu verwenden.

Lastannahmen nach DIN EN 1991-1-1.

Berechnung nach DIN EN 1993.

Die Horizontallast in Holmmitte (Handlauf) ist im Regelfall mit 1,0 kN/m anzunehmen.

Abweichend sind bei Flächen die nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden die Lasten in Abstimmung mit dem Bauherrn festzulegen, jedoch mindestens 0,5 kN/m.

Ferner ist je nach Gebäude die zuständigen ArbStättV zu berücksichtigen.

Die Befestigung kann mit mechanischen oder chemischen Dübeln in Edelstahl-Qualität je nach Untergrund erfolgen.

Bei zweifelhaftem Untergrund Kontakt mit Dübelhersteller aufnehmen, z.B. www.hilti.de.

Gegebenenfalls können Auszugsversuche erforderlich sein.

